

ACCIDENTA Unfallversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

CONCORDIA Versicherungen AG

CONCORDIA

ACHTUNG: Hier finden Sie ausgewählte und besonders wichtige Informationen zu unserem Versicherungsprodukt. Die vollständigen vertraglichen und vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie

- im Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG)
- in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die ACCIDENTA Unfallversicherung bietet Versicherungsschutz bei Tod und Invalidität durch Unfall. Sie ist eine reine Risikoversicherung ohne Sparanteil. Der Versicherungsschutz kann nur für Versicherte mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in Liechtenstein gewährt werden.



Was ist versichert?

Aus der ACCIDENTA Unfallversicherung werden folgende Leistungen vergütet:

- ✓ Im Todesfall: das versicherte Todesfallkapital
- ✓ Bei dauernder Invalidität: das versicherte Invaliditätskapital



Was ist nicht versichert?

Keine Versicherungsdeckung besteht unter anderem für Unfälle:

- ✗ Infolge oder bei Gelegenheit absichtlicher Einnahme oder Injektion von Medikamenten, Drogen und chemischen Produkten
- ✗ Infolge von Erdbeben im Fürstentum Liechtenstein oder der Schweiz
- ✗ Infolge ausserordentlicher Gefahren
- ✗ Infolge oder bei Gelegenheit vorsätzlicher oder in Kauf genommener vollendeter oder versuchter Begehung von oder Teilnahme an Verbrechen oder Vergehen durch die versicherte oder die anspruchsberechtigte Person
- ✗ Bei welchen die versicherte Person einen Blutalkoholgehalt von zwei Gewichtspromillen oder mehr aufweist
- ✗ Infolge von Beteiligungen an Raufereien und Schlägereien
- ✗ Als Folge von Wagnissen

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Versicherungsleistungen werden gekürzt, wenn die versicherte oder eine andere anspruchsberechtigte Person den Unfall grobfahrlässig herbeigeführt hat.
- ! Beeinflussen unfallfremde Faktoren den Verlauf eines versicherten Unfalls, so erbringt die CONCORDIA lediglich einen aufgrund einer ärztlichen Beurteilung festzulegenden Teil der vereinbarten Leistungen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit.
- ✓ Ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein und der Schweiz besteht der Versicherungsschutz während Reisen von bis zu zwölf Monaten.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Jeder Versicherungsfall, der voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen gibt, ist der CONCORDIA unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu melden.
- Die versicherungsnehmende, versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person hat bei der Abklärung des Unfalls und dessen Folgen mitzuwirken. Insbesondere hat die versicherte Person die ärztlichen Fachpersonen, die sie behandeln oder behandelt haben, von der beruflichen Schweigepflicht der CONCORDIA gegenüber zu entbinden.
- Bei schuldhafter Verletzung von den der versicherungsnehmenden, versicherten oder anspruchsberechtigten Person obliegenden Verpflichtungen ist die CONCORDIA befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert haben würde.



Wann und wie zahle ich?

- Die Prämienzahlungspflicht beginnt mit Beginn des Versicherungsvertrages. Die Prämien sind entsprechend den Bestimmungen auf dem Versicherungsantrag am 1. Januar eines jeden Jahres oder – bei Ratenzahlungen – am 1. Tag des jeweiligen Monats fällig.
- Wird die Prämie, innerhalb von 30 Tagen vom Verfalldatum an gerechnet, nicht entrichtet, fordert die CONCORDIA die versicherungsnehmende Person unter Hinweis auf die Verzugsfolgen schriftlich auf, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an.
- Die Beiträge können per Einzahlungsschein, Lastschriftverfahren oder E-Rechnung eingezahlt werden.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Versicherungsvertrag beginnt an dem in der Versicherungspolice genannten Datum.
- Der Versicherungsvertrag ist für die auf der Versicherungspolice angegebene Vertragsdauer abgeschlossen. Die Mindestdauer beträgt ein Jahr.
- Nach Ablauf der vereinbarten Dauer verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern er von der versicherungsnehmenden Person nicht fristgerecht gekündigt wird.

Der Versicherungsvertrag endet durch:

- Aufgabe des zivilrechtlichen Wohnsitzes oder der Erwerbstätigkeit in Liechtenstein
- Kündigung
- Tod der versicherten Person



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer und später auf das Ende jedes folgenden Kalenderjahres kann der Versicherungsvertrag unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- Nach jedem Unfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann die versicherungsnehmende Person spätestens 14 Tage, nachdem sie von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Versicherungsvertrag kündigen.
- Bei Anpassung der Prämien an neue Tarife hat die versicherungsnehmende Person das Recht, den Versicherungsvertrag in seiner Gesamtheit oder nur in Bezug auf die Leistungsart, deren Prämie erhöht wurde, auf das Ende des laufenden Kalenderjahres zu kündigen.
- Die Kündigung ist nur gültig, wenn sie schriftlich sowie frist- und termingerecht erfolgt.